



## Hinweise zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenabzug

(Stand: Mai 2023)

Geldzuwendungen an Körperschaften, die als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, werden von der Finanzverwaltung als steuerlich abzugsfähige Spenden berücksichtigt. Voraussetzung ist generell eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster.

Bei Spenden bis zu einem Betrag von 300 Euro genügt anstelle einer förmlichen Zuwendungsbestätigung ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg, eine Buchungsbestätigung oder ein Kontoauszug des Geldinstituts. Aus der Unterlage müssen der Auftraggeber und der Empfänger, der Betrag, der Buchungstag und Angaben über den steuerbegünstigten Zweck ersichtlich sein.

Geldzuwendungen an den Verein

Freunde der Ruhrfestspiele e.V., Recklinghausen,

werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Der „Freunde der Ruhrfestspiele e.V.“ ist wegen der Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) vom Finanzamt Recklinghausen mit Bescheid vom 19.07.2021 für die Jahre 2018 – 2020 von der Körperschaftsteuer befreit. Er ist berechtigt, über Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für die Satzungszwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.

Es wird versichert, dass zugewendete Beträge ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur als gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet werden.

Wir danken allen Freunden und Förderern für ihre Beiträge und Spenden.

Freunde der Ruhrfestspiele e.V.